



219

217

223

213

228

208

268

168

318

118

lehens verboten, das zwar zu produktiven Zwecken verwandt wurde, wenn andere als der Geldgeber die produktive Tätigkeit ausübten (1).

Die diesbezüglichen Ausführungen des Aquinaten wurden schon oben (2) bei der zusammenhängenden Darstellung seiner wirtschaftsrechtlichen Anschauungen dargestellt. Diese Ausführungen der Hochscholastiker, insbesondere des Aquinaten, wurden für das spätere Mittelalter klassisch und erhielten durch die zahlreichen Kommentare insbesondere zur *Secunda secundae* immer wieder neue Triebkraft. Wenn jemand in dem Schwaben des ausgehenden Mittelalters, so hat Dr. Ulrich Krafft alle die juristischen Lehren, welche sich um die Zinsfrage bewegten, genauestens gekannt.

3) In die Mauern des kanonischen Zinsverbots wurde nun im Laufe des späteren Mittelalters eine gewisse Bresche geschlagen, als der sog. Rentenkauf als statthaft anerkannt wurde. Über die moralische Zulässigkeit dieses Rechtsinstituts ist zunächst ein Streit entstanden, bei dem aber die Leidenschaften eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu haben scheinen. Da die Schuldner durch Verdächtigung des Rentenkaufs sich ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen hofften, wurde derselbe durch die Päpste Martin V (1417-1431) und Calixt III (1455-1458) als sittlich erlaubt erklärt (3). Auch Luther hat später den Rentenkauf als zulässig anerkannt, wenn er auch den Zinskauf ablehnte (4).

1) Sombart, Bourgeois 321.

2) Vgl. oben S.

3) Funk, Zins und Wucher 67; Schneid, Eck und Zinsverbot; Endemann, Studien I/111. Unrichtig und sehr irreführend ist jedoch die Mitteilung Schmollers in nat.-ökon. Ansichten 556, Papst Martin V. habe das kirchliche Zinsverbot aufgehoben. Nicht leicht zu verstehen ist es insbes., wenn derselbe Verfasser weiter unten weiterschreibt: "Aber es konnte dies den Bedürfnissen nicht genügen, da im allgemeinen das weltliche (!) Verbot aller Zinsen noch streng festgehalten wurde."

4) Vgl. insbesondere den zweiten Teil seiner Schrift "Vom Kaufhandel und Wucher"; vgl. auch Holl, Luther 273 f.; Schmoller, aaO. 560 ff.

Ende

Anfang